



## Gemeindeamt Aistersheim

Politischer Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich  
A-4676 Aistersheim 5

Telefon 07734/2855-12 // Telefax 07734/2855-33

E-mail: [salfinger@aistersheim.ooe.gv.at](mailto:salfinger@aistersheim.ooe.gv.at)

[www.aistersheim.at](http://www.aistersheim.at)

Aistersheim, am **31. Mai 2017**

Bankstelle Aistersheim der Raiffeisenbank Region Grieskirchen,  
BIC: RZ00AT2L736, IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

DVR: 0067792

UID-Nummer: ATU23418709

Bearbeiter: **Herbert Salfinger, Amtsleiter**

Zl.: 920-6/2017

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom 30. Mai 2017, mit der eine **LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG für die Gemeinde Aistersheim** erlassen wird.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Ziff. 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 – Oö. LAbgG 2015, *LGBl. Nr. 114/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 58/2016*, wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

### Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, *BGBI. Nr. 620/1989, i.d.g.F.*

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateen oder der Übermittlung von Wettdateen über eine Datenleitung dienen.

## § 2

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
  - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
  - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,

- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
  - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 Oö. Sportartenverordnung 2014,
  - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
  - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
  - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
  - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag der Unternehmerin (bzw. des Unternehmers) sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### § 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist die Unternehmerin (bzw. der Unternehmer) der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmerin bzw. Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - diejenige (bzw. derjenige), der sich öffentlich als Veranstalterin (bzw. Veranstalter) ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner beim Betrieb von Wettterminals ist das betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).
- (4) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige bzw. derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis

- andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
  - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (*Vorteilscards und ähnlicher Karten*), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

## § 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich **15 % des Eintrittsgeldes**. Der Abgabesatz ändert sich bei Foto- und Filmvorführungen auf **10 % der Bemessungsgrundlage**.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe **50 Euro je Apparat** für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung. In Betriebsstätten (*unabhängig vom Veranstalter*) mit mehr als acht solchen Apparaten **75 Euro je Apparat** für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe **100 Euro je Apparat** für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## § 6 Anmeldung

Die abgabepflichtige Unternehmerin (*bzw. der abgabepflichtige Unternehmer*) muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (*Zeitdauer*) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Die abgabepflichtige Unternehmerin (*bzw. der abgabepflichtige Unternehmer*) des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern die Unternehmerin (*bzw. der Unternehmer*) zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat sie (*er*) dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben. Die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (*einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.*) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Die Unternehmerin (*bzw. der Unternehmer*) darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat die Unternehmerin (*bzw. der Unternehmer*) für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde Aistersheim vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Die Veranstalterin (*bzw. der Veranstalter*) hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde Aistersheim vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde Aistersheim die Abgabe bescheidmässig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 9 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (*festzusetzen*). Sofern die Abgabe (*auch*) für einen in der Zukunft gelegenen

Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## § 10 Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## § 11 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben der Unternehmerin (*dem Unternehmer*) die
1. Inhaber/in der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber/in der Spielapparate.
- (2) Inhaber/in im Sinne dieser Verordnung ist die Eigentümerin (*der Eigentümer*), die (*der*) Besitzer/in und die (*der*) sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 19. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Aistersheim vom 11. Februar 2016 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Der Bürgermeister:**

  
(Rudolf Riener)



**An der Amtstafel der  
Gemeinde Aistersheim**

angeschlagen am: 31. Mai 2017  
abgenommen am: 16. Juni 2017



